

An die Vorstände und Ansprechpersonen  
der Ortsgruppen der katholischen  
Jugendverbände und Pfarrgemeinden

**Düsseldorf, 02.12.2022**

## **Ehrenamtszuschale 2022**

**Hallo liebe Vorstände und Ansprechpartner\*innen aus den Verbänden und  
Pfarrgemeinden,**

anbei, leider etwas später als gewohnt, senden wir euch die Unterlagen zur  
Abrechnung der Ehrenamtszuschale 2022:

Auch in diesem Jahr ist eine Zuschale für ehrenamtlich Mitarbeitende in der  
Jugend(verbands)arbeit von der Stadt Düsseldorf fortgeschrieben worden. Der  
Jugendring Düsseldorf ist vom Jugendamt mit der Verteilung der Gelder beauftragt  
worden und hat dies für die katholischen Träger an den BDKJ Düsseldorf  
übertragen. Der gesamte Etat der Ehrenamtszuschale beträgt für das Jahr 2021  
48.000,00€.

### **Rahmenbedingungen:**

#### **Was wird gefördert?**

- Die Ehrenamtszuschale ist für alle Leitenden in der Jugend(verbands)arbeit, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hierzu zählen Gruppenstunden und Einzelaktionen, wie Aktionstage und Ferienfreizeiten. Die Förderung für Mitarbeitende, die bereits als Hauptamtliche, Nebenamtliche oder Übungsleitende eine Vergütung erhalten, ist ausgeschlossen.

#### **Wer wird gefördert?**

Die Ehrenamtszuschale ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Mindestalter 17 Jahre
- Mind. ein Jahr in der Jugend(verbands)arbeit tätig sein

- Es muss eine nachgewiesene Grundausbildung/Schulung vorliegen. Der Nachweis erfolgt hier über die Juleica (Jugendleitercard). (Ohne eine gültige Juleica kann die Pauschale nicht bezogen werden). Ehrenamtliche, die ein pädagogisches Studium (Soziale Arbeit, Erzieher\*innen, Erziehungswissenschaften, Psychologie) absolvieren bzw. beendet haben, können die Pauschale ohne den Nachweis der Juleica beziehen.
- Jährlich muss eine Fortbildung mit mind. 10 Stunden nachgewiesen werden. Die Teilnahme muss über den Verband nachgewiesen werden. Studierende der oben genannten Studiengänge brauchen diese Fortbildung nicht nachweisen.

### **Wie hoch ist Umfang der Förderung?**

- Für jede förderungsfähige Veranstaltung kann eine Pauschale von bis zu 5 € gezahlt werden. Die Höchstzahl beträgt 48 Veranstaltungen pro Person und Jahr.
    - o Zu Veranstaltungen zählen:
      - Gruppenstunden
      - Projekte
      - Gremien/Sitzungen (wie z.B. Leitungsrunden)
      - Feste/Feiern
      - Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
      - Wochenendveranstaltungen
  - Ferienfreizeiten werden wie folgt bezuschusst:
    - o 1-wöchige Freizeit      80 €
    - o 2-wöchige Freizeit      160 €
    - o 3-wöchige Freizeit      240 €
- ⇒ Die Höchstsumme der Pauschale beträgt 240€ insgesamt. Es besteht jedoch kein Anrecht auf die Auszahlung der vollen Pauschale. Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge.

### **Wie kann die Pauschale beantragt werden?**

- Anbei erhaltet Ihr/Sie als Verantwortliche einer Ortsgruppe (Stamm, KJG-Pfarrei, Pfarrgemeinde) eine Excel-Datei. Diese Datei enthält verschiedene Tabellenblätter:
  - o Erläuterungen/Richtlinien
  - o Verwendungsnachweis
  - o Abrechnung für Ortsgruppen (Listen 1-5)

Die Tabelle zur Abrechnung für die Ortsgruppe ist so angelegt, dass für jede\*n förderungsfähige\*n Ehrenamtliche\*n eine Zeile ausgefüllt werden muss. Neben den persönlichen Daten muss die Anzahl der geleisteten Veranstaltungen bzw. die Wochen der Ferienbetreuung ausgefüllt werden. Die Tabelle errechnet dann automatisch den Gesamtbetrag.

Im Anhang befindet sich zudem eine weitere Excel-Tabelle welches Ihr/Sie optional für Eure/Ihre Gruppenleiter\*innen nutzen könnt. Das Dokument enthält eine einfache Erläuterung, eine Beispielrechnung und ein Formblatt, in welchem die persönlichen Daten und die Anzahl der Veranstaltungen eingetragen werden können. Das Dokument dient nur zur Sammlung der Daten für die Ortsgruppen/Gemeinden und wird NICHT eingereicht.

Zur Vereinfachung des Verfahrens möchten wir Euch/Sie bitten, diesen Verfahrensweg einzuhalten und die Anträge nicht einzeln an uns weiterzuleiten. Wir zahlen den

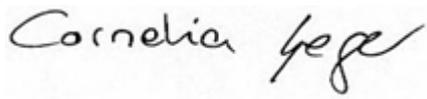
Gesamtbetrag für die jeweiligen Leitenden der Gruppierung an den Träger aus, mit der Bitte die Beiträge an die Leitenden weiterzuleiten. Die Ehrenamtszuschale ist personengebunden und muss ausgezahlt werden. Die Belege, dass die Zuschalen an die Leitenden ausgezahlt worden sind, müssen mit allen weiteren Unterlagen zur Ehrenamtszuschale (nach den Grundsätzen der DSGVO 5 Jahre) zur Prüfung aufbewahrt werden.

**Welche Fristen müssen eingehalten werden?**

- **Die Abgabefrist für die Ehrenamtszuschale 2022 ist der 13.01.2023.**

Gibt es noch Rückfragen?

Bei Fragen rund um die Ehrenamtszuschale bitte an die BDKJ Geschäftsstelle Düsseldorf wenden:  
Cornelia Seger – [cornelia.seger@bdkjdus.de](mailto:cornelia.seger@bdkjdus.de) – 01590 135 19 25



Cornelia Seger  
BDKJ Geschäftsführung/Bildungsreferentin  
[cornelia.seger@bdkjdus.de](mailto:cornelia.seger@bdkjdus.de)